

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme am Schwerter Pannekaukenfest 2025

1. Der Veranstalter und der Standbetreiber einigen sich gemeinsam auf einen **Standplatz**. Der Standbetreiber betreibt auf diesem Standplatz das angemeldete Angebot; der Standplatz darf nicht weitergegeben werden. Als Standplatz gilt nur die Fläche, die für den Aufbau und Betrieb des in der Anmeldung genannten Standes notwendig ist. Die genannten Flächen- und Größenmaße enthalten die Dachüberstände. Wird eine Standfläche im Bereich eines Hauseinganges bzw. vor einem Geschäft zugewiesen, so sind Einwände des Haus- bzw. Geschäftsbetreibers Folge zu leisten. Der Veranstalter haftet nicht für die Art und Beschaffenheit des Standplatzes.
2. Der Standbetreiber verpflichtet sich, einen gepflegten und optisch einwandfreien Stand als Verkaufsstand zu benutzen. Der Standbetreiber trägt Sorge für die **Sauberkeit** des ihm zugewiesenen Standplatzes sowie der unmittelbaren Umgebung. Abfälle dürfen nicht am Standplatz zurückgelassen werden, sondern müssen vom Standbetreiber ordnungsgemäß entsorgt werden. Kommt der Standbetreiber der Reinigungspflicht nicht nach, kann er vom Veranstalter mit den entstandenen Reinigungskosten belegt werden.
3. Zur Befestigung des Standes dürfen keine Eisenstangen oder ähnliches in die Fugen des Pflasters geschlagen werden oder diese Flächen anderweitig beschädigt werden. Es ist generell eine Verschmutzung des **Pflasters** mit Fett, Farben oder ähnlichem untersagt. Im Falle des Angebotes von Reibekuchen, Bratwurst o.ä. ist unter dem gesamten Stand eine Folie, Teppichboden o.ä. auszulegen, um Flecken zu vermeiden.
4. Wenn der Standbetreiber an seinem Stand Speisen anbietet, so muss er für die Einhaltung der notwendigen **Hygiene** sorgen. Unter:
<https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/gesundheits-und-verbraucherschutz/veterinaerwesen-und-lebensmittelueberwachung/lebensmittelueberwachung/>
ist im Abschnitt „Tipps für Verbraucher“ ein lesenswertes PDF mit Hygienetipps herunterladbar.
5. Für den **Verkauf von alkoholischen Getränken** zum Verzehr an Ort und Stelle ist frühzeitig eine Gestattung der Stadt Schwerte zu beantragen und zu bezahlen. Die Schankerlaubnis können wir als Hanseverein nicht für die einzelnen Teilnehmer beantragen, da diese personenbezogen erteilt wird. Das entsprechende Formular ist beim Ordnungsamt erhältlich. Zuständig beim Ordnungsamt ist Herr Andrew Bartmann:
E-Mail: Andrew.Bartmann@stadt-schwerte.de
Telefon: 0 23 04 / 104-351
Alle anderen Genehmigungen besorgen wir und die Gebühren sind mit dem Standgeld schon abgegolten.
6. **Fahrzeuge** (PKW, Anhänger, Wohnwagen) sind auf dem Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung nicht zugelassen und müssen während der Veranstaltung, sowie 30 Minuten davor und danach von der Veranstaltungsfläche fern gehalten werden. Um das Fahrzeugdurcheinander zu reduzieren bitte den Markt in eine Richtung befahren (gegen den Uhrzeigersinn). Bei abgestellten Autos immer die Handynummer aufs Armaturenbrett.
7. **Abbau:** Für das Publikum und die anderen Standbeteiligten ist es unschön, wenn einzelne Stände schon vor dem Ende schließen oder sogar abbauen. Es wird darum gebeten die Stände bis zum Veranstaltungsende betriebsbereit zu halten. Untersagt ist ein Befahren der Festflächen vor dem Veranstaltungsende um Gefährdungen des Publikums zu vermeiden.

8. **Haftung:** Für alle Schäden, die durch den Betrieb des Standes, auch gegenüber Dritten entstehen, haftet der Standbetreiber unbeschränkt und unmittelbar. Der Standbetreiber hat zu gewährleisten, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, da Schäden, die durch den Standbetreiber entstehen, nicht durch den Veranstalter gedeckt sind.
9. **Anschlussleitungen Strom und Wasser:** Bis zu den Übergabestellen muss der Standbetreiber selbst für die notwendigen Kabel und Schläuche sorgen. Diese müssen auf gemeinsamen Trassen mit den übrigen Standbetreibern verlegt werden. Verkehrswege dürfen nur mit Hilfe der vom Veranstalter verlegten Kabelbrücken gekreuzt werden.
10. **Feuer:** Wird am Stand mit Glut oder offener Flamme gearbeitet, so hält der Standbetreiber einen Feuerlöscher und eine Löschdecke vor. Diese müssen gültige Plaketten haben.
11. **Strom:** Für die ordnungsgemäße Installation mit der notwendigen Sachkunde am Stand und bis zu den Stromübergabepunkten ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
Der Veranstalter weist darauf hin, dass verwendetes Material außentauglich sein muss. Insbesondere sollten Elektroleitungen am Stand nicht über den Boden gelegt werden, weil dort mit Feuchtigkeit zu rechnen ist. Kupplungen, Dreifachstecker o.ä. sind gegen Wasser zu schützen. Die Schutzart aller elektrischen Betriebsmittel muss mindestens IP 44 betragen. Kabeltrommeln sind komplett abzurollen. Die Kabellängen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Des Weiteren geht der Veranstalter davon aus, dass die elektrischen Einrichtungen des Standes, sowie die benötigten eigenen Anschlussleitungen den gültigen VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Veranstalter behält sich vor, den Stand bei Verstößen im Interesse der allgemeinen Sicherheit vom Netz zu nehmen.
Zu Fragen bezüglich dieser Anforderungen stehen wir gern per E-Mail zur Verfügung.
Ansprechpartner:
Jörg Sengera: joerg.sengera@hanseverein.schwerte.de,
Reinhard Sauermann: reinhard.sauermann@hanseverein.schwerte.de
12. **Gas:** Es dürfen nur gerade in Benutzung befindliche Gasflächen am Stand gelagert werden. Es dürfen keine Gasflaschen auf Vorrat am Stand gelagert werden. Dadurch soll die potentielle Brandlast gering gehalten werden.
13. Der **Preis für drei Pannekauken** mit Apfelmus o.ä. wird einheitlich festgelegt.
14. Sofern der Standbetreiber gegen die genannten Bedingungen verstößt bzw. diese nicht einhält, ist der Veranstalter berechtigt, die Platzzuweisung umgehend zu entziehen bzw. zu widerrufen. Ein **Anspruch auf Rückerstattung** der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.
15. Der Veranstalter behält sich im **Katastrophenfall** oder bei Unwetterwarnungen vor, die Veranstaltung teilweise und/oder ganz abzusagen. Regressansprüche können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.